

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.88 vom 18. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.88

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.88 du 18 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.88 del 18 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Das Generalsekretariat GKA entschied am 22. Januar 2025, auf das Kostenerlassgesuch nicht einzutreten. C. 1. Gegen den Entscheid des Generalsekretariats GKA vom 22. Januar 2025 (zugestellt am 31. Januar 2025) erhob A. _____ am 3. März 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen (Originalzitat [soweit entzifferbar]): 1.1. Der Entscheid vom 22.1.25, eingeg 31.1.25 sei aufzuheben! 1.2. Sämtliche Akten des Erlassgesuches beim Spez. Verw. Ger. zu edieren, wenn nicht schon bei Ihnen 1.3. Ich lehne den Richter Michel ab und auch die anderen die ständig meine Rekurse abweisen, aber es war IMMER Hr. Michel als Präsident. Ich beantrage die Einsetzung von Richtern, die noch nie mit mir zu tun hatten, nicht aus dem Kt AG stammen, Heimatort oder da wohnhaft, dasselbe gilt für die kt. zh + bern. Es müssen Richter mit einer human sozial-christlich [es folgen zwei unleserliche Wörter] Grundhaltung sein. 1.4. Ich ersuche um die unentgeltliche Rechtspflege. 1.5. Ich ersuche um die Einsetzung eines amtlichen unentgeltlichen Anwalts. 1.6. Ich ersuche um Fristerstreckung für Ergänzungen bis mindestens

E. 8

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Eingabe vom 30. Juni 2025 erneut um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gleichzeitig machte er sinngemäss geltend, die Ansetzung einer letzten, nicht erstreckbaren Frist zur Leistung des Kostenvorschusses sei nicht gerechtfertigt, da er das Urteil des Bundesgerichts noch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anfechten könne und dies auch tun werde.

E. 9

Innert der mit Verfügung vom 11. Juni 2025 angesetzten Frist wurde kein Kostenvorschuss geleistet.

E. 10

Der vorliegende Entscheid erging auf dem Zirkularweg (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Generalsekretariat GKA entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 33 Abs. 4 GOG). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. In Bezug auf ihn selber gelangte der instruierende Verwaltungsrichter in seiner Verfügung vom 5. März 2025 (Erw. 1) zum Schluss, dass auf das Ausstandsbegehren nicht eingetreten werden dürfe und er den entsprechenden Entscheid selber fällen könne. Dabei stützte er sich

insbesondere auf das ebenfalls den Beschwerdeführer betreffende Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2024.303 vom 17. Oktober 2024 (Erw. I/2.2). Die entsprechenden Erwägungen, auf die vollumfänglich verwiesen wird, gelten ohne weiteres auf für die übrigen am vorliegenden Urteil mitwirkenden Gerichtspersonen. Auch in Bezug auf sie ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten; der diesbezügliche Entscheid darf unter Mitwirkung der vom Ausstandsgesuch betroffenen Gerichtspersonen ergehen.

- 5 - 3. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, er werde das Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2025 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anfechten. Es sei daher nicht gerechtfertigt, ihm bereits eine letzte Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses anzusetzen. Die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat keine aufschiebende Wirkung. Weder verhindert sie den Fortgang eines innerstaatlichen Verfahrens noch beseitigt sie die Rechtskraft einer Entscheidung oder Verfügung. Der Vollzug eines innerstaatlichen, rechtskräftigen Hoheitsaktes kann in der Regel nicht mit einer Beschwerde beim Gerichtshof verhindert werden; einzig in dringenden Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit vorsorglicher Massnahmen, vorab bei Beschwerden betreffend die Ausweisung oder Auslieferung in einen Drittstaat (MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 3. Auflage, Zürich 2020, Rz. 169 und 189 mit Hinweisen). Gestützt auf diese Grundlagen bestand im vorliegenden Fall für den instruierenden Verwaltungsrichter nicht der geringste Anlass, auf die Ansetzung einer Kontumazfrist zu verzichten; diese erweist sich insoweit ohne Weiteres als rechtmässig. 4. 4.1. Der Beschwerdeführer beantragt mit der Eingabe vom 30. Juni 2025 erneut die unentgeltliche Rechtspflege (sowie allenfalls implizit der unentgeltlichen Rechtsvertretung), nachdem der instruierende Verwaltungsrichter mit Verfügung vom 5. März 2025 bereits ein entsprechendes Gesuch rechtskräftig abgewiesen hat. 4.2. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). 4.3. Der instruierende Verwaltungsrichter erwog in der Verfügung vom 5. März 2025, dass das Verhalten des Beschwerdeführers (weiterhin) als missbräuchlich bzw. querulatorisch zu beurteilen sei (Verfügung vom 5. März 2025, Erw. 2 mit Verweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.303 vom 17. Oktober 2024, Erw. I/3.1). Insbesondere sei unbeachtlich, dass der Verein B. _____ gemäss dem Beschwerdeführer bald über kein Vermögen mehr verfüge. Der Rechtsmissbrauch bestehe gänzlich unabhängig vom Vermögen des Beschwerdeführers, weshalb die Ver-

- 6 - waltungsgerichtsbeschwerde als aussichtslos beurteilt werden müsse. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung sei entsprechend abzuweisen (Verfügung vom 5. März 2025, Erw. 2). 4.4. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, dass seit der Verfügung vom 5. März 2025 neue wesentliche Tatsachen vorliegen würden. Insbesondere erhalte er neuerdings nur noch eine AHV-Rente anstatt einer IV-Rente und der Verein B. _____ sei "völlig bankrott" und habe "kein Geld mehr" (Eingabe vom 30. Juni 2025, S. 1 f.). 4.5. Der Beschwerdeführer verkennt, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht infolge fehlender Mittellosigkeit, sondern infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde. Diesbezüglich haben sich entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers die massgebenden Umstände seit der Verfügung vom 5. März 2025 nicht verändert. Namentlich besteht der Rechtsmissbrauch – wie bereits in der Verfügung vom 5. März 2025 (Erw. 2) ausgeführt –

gänzlich unabhängig von der Vermögenssituation des Beschwerdeführers. Entsprechend unbeachtlich sind seine hauptsächlichen Vorbringen, dass er neuerdings eine AHV- anstatt eine IV-Rente be- ziehe – abgesehen davon, dass sich an der Rentenhöhe nichts geändert haben dürfte (Art. 33bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]) – und der Verein B._____ über keine finanziellen Mittel mehr verfüge. Es besteht folglich kein Anlass, auf die seinerzeitigen Schlussfolgerungen zu- rückzukommen. Auf das Wiedererwägungsgesuch betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der unentgeltlichen Rechtsvertre- tung ist nicht einzutreten. 5. 5.1. Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen die mutmasslichen Verfahrenskosten bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr. 10'000.00 betragenden Kostenvor- schuss erheben (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten wird (§ 30 Abs. 2 VRPG). Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche gemäss § 28 Abs. 3 VRPG nicht erstreckt werden kann. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilpro- zessordnung, ZPO; SR 272]).

- 7 - 5.2. Mit Verfügung vom 11. Juni 2025 wurde dem Beschwerdeführer die letzt- malige 10-tägige Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 400.00 angesetzt, unter Androhung des Nichteintretens auf die Be- schwerde. Die Verfügung wurde ihm am 20. Juni 2025 zugestellt. Innert Frist erfolgte keine Bezahlung des Kostenvorschusses. Auf die Beschwer- de darf somit nicht eingetreten werden. II. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die ver- waltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). In Beschwerdeverfahren gegen abgewiesene Kostenerlassgesuche erhebt das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine niedrige Staatsgebühr von Fr. 500.00 (vgl. § 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Der Beschwerdeführer wurde jedoch be- reits im Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.290 vom 27. Sep- tember 2023, Erw. III/1, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich im Sinne von § 3 Abs. 2 Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. Novem- ber 1987 (Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150; in Kraft bis 30. Juni 2024) bzw. neu gemäss § 5 Abs. 2 GebührD (in Kraft seit 1. Juli 2024) bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei rechtfertigt, die Staatsgebühr zu erhöhen (so auch bereits geschehen in Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.93 vom 12. April 2024, Erw. II/1). Dement- sprechend ist die Gerichtsgebühr im vorliegenden Fall auf Fr. 800.00 anzu- heben. 2. Parteikosten sind nicht zu ersetzen (vgl. § 29 sowie § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.